

# Neues vom Service für Sozialvereine – Selbsthilfe-Telefon & Notfall-Telefone, Selbsthilfegruppen, Vereins-Rechtliches, Informationen der Beauftragten für Bürgerengagement –

Dezember 2020



## Weihnachtswünsche

Liebe Abonentinnen und Abonneten des Newsletters des Service für Sozialvereine, das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. wünscht Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche und kraftspendende Tage sowie einen guten Start in das neue Jahr 2021.

In der Zeit vom 21.12.2020 bis 10.1.2021 ist das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. geschlossen. In dringenden Fällen erreichen Sie uns in dieser Zeit über unser Selbsthilfe-Telefon.

## Selbsthilfe-Telefon und weitere Notfall-Nummern über Weihnachten

**0 70 71 / 3 83 63**

In dringenden Fällen erreichen Sie uns in der Zeit vom 21.12.2020 bis 10.1.2021 über unser Selbsthilfe-Telefon **0 70 71 / 3 83 63**.

Jeden Mittwoch und Freitag jeweils von 17 bis 19 Uhr (also am 23.12. und 25.12., 30.12.2020 und 1.1.2021, sowie am 6.1. und 8.1.2021)

[Eine Liste mit weiteren Notfall-Telefon-Nummern können Sie hier herunterladen.](#)

## Selbsthilfegruppen dürfen sich weiterhin treffen

### Gruppentreffen sind trotz Ausgangsbeschränkungen erlaubt

Seit Samstag, 12. Dezember 2020 gibt es eine landesweite Ausgangsbeschränkung für ganz Baden-Württemberg: Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus triftigen Gründen erlaubt.

Triftige Gründe sind insbesondere „Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der **sozialen Fürsorge** dienen“.

Gruppentreffen der Selbsthilfe zählen laut dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg unter den Begriff der sozialen Fürsorge – unabhängig davon, ob es sich um gesundheitsbezogene oder soziale Gruppen handelt.

Das heißt: Gruppentreffen sind in dieser Zeit weiterhin erlaubt. [Weitere Informationen finden Sie hier.](#)

## „Handeln & Helfen“ zum Thema Widerstandskräfte ist online

### Versand an Einzelpersonen vor Weihnachten

Die neueste Ausgabe unserer Zeitschrift „Handeln & Helfen“ befasst sich mit Widerstandskräften. Sie ist online abrufbar unter <https://www.sozialforum-tuebingen.de/index.php?menuid=57&downloadid=290&reporeid=0>.

Den Versand der gedruckten Hefte an Einzelpersonen erledigen wir als Weihnachtslektüre noch diese Woche. Arztpraxen, Apotheken und weitere Stellen, die unsere Zeitschrift zur Mitnahme auslegen, bekommen sie im Januar nach dem voraussichtlichen Ende des Lockdowns zugeschickt.

## Vereins-Rechtliches

### Zum Jahreswechsel – Was kommt? Was geht?

In seinem Dezember-Newsletter verweist PariSERVE – Dienstleistungen für soziale Organisationen GmbH des Paritätischen auf diverse Gesetzesänderungen, die ab 2021 zu beachten sind:

#### 1. Solidaritätszuschlag größtenteils abgeschafft

[Lesen Sie mehr](#)

- 2. Zusätzliche Kind-Krank-Tage ab sofort und rückwirkend**  
[Lesen Sie mehr](#)
- 3. Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2021 in vier Schritten**  
Weitere Infos unter  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-faq-1688186>
- 4. Entfernungspauschale für Pendler steigt ab 2021**  
[Lesen Sie mehr](#)
- 5. Mitgliedsbestätigung der Krankenkassen jetzt elektronisch**  
[Lesen Sie mehr](#)
- 6. Tarifvertrag COVID verlängert**  
[Lesen Sie mehr](#)
- 7. Einkommensgrundbetrag wird in zwei Schritten angehoben**  
Weitere Infos unter  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0660-20.pdf>
- 8. Ab 2021 Steuerdaten für Minijobber erforderlich**  
Weitere Infos unter  
<https://www.lohn-info.de/minijobzentrale.html>
- 9. Angepasst – Beitragsbemessungsgrenzen 2021**  
Weitere Infos unter  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/beitragsbemessungsgrenzen-2021-1796480>
- 10. Angepasst – Sachbezugswerte 2021**  
Weitere Infos unter  
<https://www.aok.de/fk/tools/weitere-inhalte/beitraege-und-rechengroessen-der-sozialversicherung/sachbezugswerte/werte-2021/>
- 11. Weitere Jahreswechsel-Infos unter**  
<https://www.tk.de/firmenkunden/service/fachthemen/webinare/aenderungen-zum-jahreswechsel-2020-2021-2094936>  
[https://www.ikk-classic.de/assets/6956\\_ikkc\\_web\\_pdf.pdf](https://www.ikk-classic.de/assets/6956_ikkc_web_pdf.pdf)

**Aus: PARISERVE-Newsletter Dezember 2020 vom 17.12.2020**

## **Steuererklärung: Wann ist die elektronische Abgabe unzumutbar?**

Müssen Vereine ihre Steuererklärung zwingend elektronisch (per ELSTER) abgeben? Der BFH klärt die Rechtslage.

In Härtefällen dürfen Steuerzahler weiter die Papierformulare nutzen. Auf die elektronische Abgabe kann nach § 150 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) nämlich verzichtet werden, wenn das entsprechende Steuergesetz das zur Vermeidung unbilliger Härten vorsieht und dieses Verfahren für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Wann eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt, klärt der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen (vom 16.6.2020, VIII R 29/17 und VIII R 29/19).

Neben der allgemeinen Regelung in der AO gibt es Regelungen in den Einzelsteuergesetzen. Bei Vereinen betrifft das insbesondere die Körperschaftsteuer (§ 31 Abs. 1a KStG) und für die Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 1 UStG). Die Regelung des § 150 Abs. 8 AO geht den einzelsteuerlichen Regelungen vor und lässt – so der BFH – anders als diese keinen Ermessensspielraum für das Finanzamt.

Damit ist für alle wichtigen Steuerklärungen eines Vereins die Papierform im Härtefall weiter möglich. Das muss der Verein beim Finanzamt beantragen.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt nach Auffassung des BFH dann vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Der BFH hält die Zumutbarkeitsgrenze für überschritten, wenn das in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Im konkreten Fall hat der BFH das sogar bei Einkünften von über 20.000 Euro bejaht.

Für gemeinnützige Vereine bedeutet das sehr oft, dass die Anschaffung der entsprechenden technischen Ausstattung unzumutbar ist, weil – außer bei Überschreitung der Umsatzfreigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Umsatzsteuerpflicht – keine steuerbaren Einkünfte vorliegen.

Verfügt der Verein nicht über die entsprechende technische Ausstattung zur elektronischen Datenübermittlung, muss das Finanzamt dem Antrag, die Steuererklärung weiterhin in Papierform abzugeben, nach den Vorgaben des BFH in der Regel stattgeben, wenn der Verein nicht körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig geworden ist.

Wichtig: Der Verein sollte dazu aber unbedingt vorher beim Finanzamt einen Antrag auf Abgabe der Steuererklärung in Papierform stellen.

Hinweis: Der Härtefallantrag bezieht sich – so der BFH – nur auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum. Der Antrag muss also für jede Körperschaftsteuererklärung neu gestellt werden.

## **Transparenzregister: Verfahren zur Gebührenbefreiung**

Auch Vereine werden im gebührenpflichtigen Transparenzregister erfasst. Es gibt für gemeinnützige Einrichtungen aber auf Antrag eine Gebührenbefreiung.

Das 2017 geschaffene Transparenzregister hat seine Grundlage im Geldwäschegesetz (GwG) und dient der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Im Jahr 2019 erhielten viele Vereine eine Gebührenrechnung i.H.v. 2,50 Euro (netto) vom Bundesanzeiger-Verlag für die Führung im Transparenzregister.

Das 2017 geschaffene Transparenzregister hat seine Grundlage im Geldwäschegesetz (GwG) und dient der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Im Jahr 2019 erhielten viele Vereine eine Gebührenrechnung i.H.v. 2,50 Euro (netto) vom Bundesanzeiger-Verlag für die Führung im Transparenzregister.

In § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG ist eine gesetzliche Gebührenbefreiung vorgesehen. Das Antragsverfahren für eine Gebührenbefreiung bei steuerbegünstigten Zwecken hat das Bundesfinanzministerium in § 4 der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in geregelt.

Antragsberechtigt sind Vereinigungen i.S.d. § 20 GwG (Vereine, GmbH, Stiftung), die einen steuerbegünstigten Zweck nach der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen. Die Antragstellung ist nur in elektronischer Form über die Internetseite des Transparenzregisters möglich.

Der Antragsteller muss seine Identität sowie seine Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Erforderlich sind eine Kopie des Personalausweises/Passes und des Registerauszugs. Die Gemeinnützigkeit wird mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen.

Die Jahresgebühr entfällt für die Jahre, für die rechtzeitig ein Antrag gestellt und der Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erbracht wurde. Dabei gilt, dass

- die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr der Antragstellung gilt,
- der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich für die Gebührenbefreiung des jeweiligen Jahres ist,
- erstmals für das Gebührenjahr 2020 eine Befreiung erfolgen kann,
- eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist.

D.h. die Anträge sind jährlich und nur für das jeweilige Jahr zu stellen!

Eine genaue Ausfüllanleitung hat die Dr. Steinmetz & Fiedler Steuerberatungsgesellschaft erstellt: <https://www.stufi.de/thema/000633.pdf>

## **Ausschließlichkeitsgebot – BFH Umfang wirtschaftlicher Tätigkeiten**

In welchem Umfang eine gemeinnützige Organisation im nicht steuerbegünstigten Bereich wirtschaftlich tätig sein darf, haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung nur vage festgelegt. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs liefert jetzt ein konkreteres Kriterium (BFH, Beschluss vom 4.03.2020, I B 57/18).

Nach § 51 Abgabenordnung (AO) muss eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich verfolgen. Kaum eine andere Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist ähnlich vage wie das Ausschließlichkeitsgebot, weil es sich faktisch nur auf die satzungsmäßigen Zwecke bezieht. Zweck des Ausschließlichkeitsgebots ist es, zu verhindern, dass auch Organisationen begünstigt werden, die überwiegend andere als gemeinnützige Zwecke verfolgen – z.B. ein Gastronomiebetrieb, der auch Musikveranstaltungen durchführt.

Die Finanzverwaltung zieht hier mit Verweis auf die Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 4.4.2007, I R 76/05) keine festen Grenzen. Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die Nicht-Zweckbetriebe sind, dürfen in der Gesamtschau demnach nicht zum Selbstzweck werden und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft treten.

Konkrete Grenzen für nicht begünstigte Tätigkeiten setzten Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht. Das Verhältnis der Einnahmen aus dem begünstigten und dem nicht begünstigten ist jedenfalls kein Kriterium. Im Einzelfall ist es sogar unschädlich, wenn sich eine Organisation ausschließlich aus Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanziert (AEAO, Ziffer 1 zu § 56).

Es muss also im Einzelfall geklärt werden, ob die Mittelunternehmensbetriebe dem steuerbegünstigten Zweck „untergeordnet sind“, oder ein davon „losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck“ der Betätigung der Körperschaft sind. Die Frage der zweckgebundenen Verwendung der in den Mittelbeschaffungstätigkeiten erzielten Erlöse ist dabei nicht die allein ausschlaggebende.

Der BFH hat hier jetzt eine Konkretisierung vorgenommen: Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.

### **Der Fall**

Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) hatte laut Satzung den Zweck der „selbstlosen Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur“. Sie erwarb und verkaufte in erheblichem Umfang fremdfinanziert Aktien von ausländischen Anteilseignern (sog. Dividendenstripping-Geschäfte), um

aufgrund der Gemeinnützigkeit die Kapitalertragsteuer einzusparen Nachdem das Finanzamt durch die Steuerfahndung von den Aktiengeschäften Kenntnis erlangt hatte, versagte es der UG die Steuerbefreiung wegen Verstoßes der tatsächlichen Geschäftsführung gegen die Gemeinnützigkeitserfordernisse und erließ einen Vorauszahlungsbescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Dagegen legte die UG Einspruch ein. Das FA lehnte den Antrag ab.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

### **Zeit- und Personaleinsatz kann ein Kriterium sein**

Wie die Vorinstanz hatte auch der BFH keine ernstlichen Zweifel daran, dass die UG körperschaftsteuerpflichtig ist. Die tatsächliche Geschäftsführung – so das Gericht – war nicht auf die ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gerichtet. Damit hatte die UG gegen § 56 AO verstoßen hat, dem zufolge die steuerbegünstigten Zwecke von der Körperschaft ausschließlich verfolgt werden müssen.

Zwar stehe die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Steuerbegünstigung nicht entgegen, wenn dieser betrieben wird, um der Körperschaft Mittel für die gemeinnützigen Zwecke zu verschaffen und die Überschüsse dem steuerbegünstigten Zweck zugutekommen. Der Geschäftsbetrieb darf aber nicht um seiner selbst willen betrieben werden. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich danach richten, wie viel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.

Im behandelten Fall war das Ergebnis: Der überwiegende Teil der tatsächlichen Geschäftsführung war darauf gerichtet, Aktiengeschäfte durchzuführen. Das ergab sich aus dem Umfang der Aktientransfers, aus dem hierzu notwendigen Aufwand für die komplexen vertraglichen Gestaltungen der Aktiengeschäfte, deren Kreditfinanzierung sowie den Sicherungsgeschäften, aus der Erstellung und Abstimmung der diesem Gesamtkonzept zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen und Erklärungen und aus der Rolle des Geschäftsführers der Antragstellerin, der von der Bank als "professioneller Kunde" eingestuft wurde.

Die Allgemeinheit hatte demgegenüber im Gründungsjahr und im Streitjahr mit Ausnahme einer einwöchigen Kunstausstellung keinen Nutzen von den Tätigkeiten der UG gehabt.

Der BFH nennt aber den Zeit- und Personaleinsatz nur als ein mögliches Kriterium für die Einhaltung des Ausschließlichkeitsgebots. Offen bleibt, inwieweit andere Kriterien hinzugezogen werden können und wie diese gewichtet werden. Das Bundesfinanzministerium BMF rückt insbesondere die Mittelverwendung in den Vordergrund: „Die Vermögensverwaltung sowie die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs sind aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn sie um des

steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen.“ (AEAO, Ziffer 1 zu § 56).

Hinweis: Der BFH kam außerdem zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Einnahmen aus den Wertpapiergeschäften um keine Kapitalerträge handelte. Die Erträge wären also auch im Fall der Gemeinnützigkeit in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefallen.

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 395 vom 09.10.2020**

## **Namensänderung von Vorstandsmitgliedern muss beglaubigt werden**

Die Änderung des Familiennamens des Vorstandsmitglieds eines Vereins (wegen Eheschließung) muss beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form angemeldet werden.

Anmeldungen zum Vereinsregister sind i.d.R. nur bei Änderungen im Vorstand und bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese Anmeldungen müssen in Form einer öffentlichen Beglaubigung erfolgen. In den meisten Bundesländern ist das nur über einen Notar möglich und mit entsprechenden Kosten verbunden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat jetzt klargestellt, dass das auch gilt, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Namen ändert (etwa bei einer Heirat). Eine Meldung an das Registergericht in einfacher Schriftform genügt hier nicht.

Ob eine so kurze Frist einer rechtlichen Überprüfung standhält, hängt nach Auffassung des OLG von den konkreten Bedingungen ab. So kann bei einem Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, der seine Mitgliederversammlung regelmäßig im Januar abhält und dessen Mitglieder bezogen auf den Vereinszweck besonders sachkundig sind, eine so kurze Frist ausreichen. Dazu kam auch, dass die Mitglieder keine Einwände erhoben.

Die angemeldete Eintragung des geänderten Familiennamens eines Vorstandsmitglieds – so das OLG – ist eine nach § 67 BGB anmeldepflichtige Änderung des Vorstands und eine damit dem Formerfordernis des § 77 Satz 2 BGB unterfallende Anmeldung.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2020, I-3 Wx 134/20, 3 Wx 134/20

**Aus: Vereinsinfobrief Nr. 395 vom 09.10.2020**

## **Rechtsgutachten zur politischen Tätigkeit gemeinnütziger Körperschaften**

Am 2. Mai 2020 wurde ein Rechtsgutachten im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. zum Thema »Politische Betätigung gemeinnütziger

Körperschaften« publiziert. Verfasser ist Prof. Dr. Sebastian Unger, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Danach bestehen zwischen parteipolitischer Betätigung und zivilgesellschaftlicher politischer Betätigung Unterschiede, die eine unterschiedliche steuerliche Behandlung rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat bei der steuerlichen Förderung politischen Engagements im Bereich der Zivilgesellschaft größere Spielräume als im Bereich der politischen Parteien. Die politische Betätigung zivilgesellschaftlicher Organisationen ist also nach geltendem Recht in weiterem Umfang mit der Gemeinnützigkeit vereinbar, als vom Bundesfinanzhof in seiner Attac-Entscheidung angenommen.

[Link zum Rechtsgutachten \(PDF-Datei\)](#)

**Aus: BBE-Newsletter Nr. 9 vom 7.5.2020**

## In eigener Sache

### Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, [geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de) mitteilen.

## Impressum

### Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer  
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Tel. 07071-151569  
[geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de)

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

### Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barrierearme PDF-Datei zur Verfügung.

### Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.

## **12/2020 Aktuelle Informationen der Beauftragten für Bürgerengagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch so kurz vor Weihnachten ist ein baldiges Ende der Pandemie kaum in Sicht, was unser (Vereins-)Leben weiterhin stark einschränkt. In den vorherigen Newslettern wurde stets auf allgemeine Änderungen der Corona-Regeln sowie spezielle Regelungen für die Kinder- und Jugendarbeit Bezug genommen. Heute sollen unter anderem besondere Corona-Regeln speziell für Vereine im Vordergrund stehen.

Des Weiteren werden auch Unterstützungsmaßnahmen für die Kultur, Fördermöglichkeiten sowie Digitalisierungsmaßnahmen thematisiert.

Als kleiner Lichtblick dient Ihnen hoffentlich unsere Weiterbildungsreihe „Fit fürs Engagement“, die ich Ihnen auch 2021 (notfalls in einem digitalen Format) ans Herz legen möchte. Dabei geht es um Anpassung Ihres Vereins an zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen und unter anderem die langfristige Finanzierung Ihrer Projekte durch Fundraising, technisches Know-how für eine ansprechende Online-Präsenz sowie eine gesunde „Work-Engagement-Life-Balance“ für mehr Effizienz und weniger Stress.

Zu guter Letzt möchte ich Ihnen allen – besonders während der aktuell sehr harten Zeiten – von Herzen für Ihr ehrenamtliches Engagement danken.

Besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Gertrud van Ackern

Beauftragte für Bürgerengagement

### **Themenübersicht**

- 1. Fortbildungsangebot „Fit fürs Engagement“**
- 2. Aktuelles zur Corona-Pandemie**
  - 2.1. Corona-Regeln für Vereine**
  - 2.2. Corona-Hilfspaket verlängert bis 31. März 2021**
  - 2.3. Unterstützungsmaßnahmen für die Kultur**
- 3. Gemeinnützigkeitsrecht**
- 4. Pro-bono Rechtsberatung**
- 5. Entlastung von Vereinen und Ehrenamt**
- 6. Deutsche Fördermöglichkeit für Sportvereine**
- 7. Stiftung für Engagement und Ehrenamt**

# 1. Fortbildungsangebot „Fit fürs Engagement“

Übersicht über die neuen Angebote für Frühling und Sommer 2021. Die Broschüre mit weiteren Informationen zu den einzelnen Angeboten finden Sie auf der städtischen Homepage: [www.tuebingen.de/weiterbildung-engagierte](http://www.tuebingen.de/weiterbildung-engagierte).

Bis auf ein besonderes Angebot für Verantwortliche in Vereinen und Initiativen, sind die Seminare gebührenfrei. Zu allen Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Geben Sie bei der Anmeldung an, wo Sie sich engagieren.

Wenn Sie weitere Wünsche haben, melden Sie sich bei mir. Das Programm richtet sich nach dem was Sie für Ihr Engagement brauchen. Es kann auch mal eine einzelne maßgeschneiderte Fortbildung für Ihren Verein, Ihre Gruppe oder Initiative möglich sein.

## **„Ehrenamtliches Engagement braucht eine Zukunft“ oder „Wie sich das Ehrenamt modernisieren kann“**

### **Grundlagenseminar und Einzelcoachings**

Wolfgang Mesner

Vereinsvorstände sollen sich für ihre Aufgaben qualifizieren und ihren Vereinsalltag regelmäßig reflektieren. Nur so können sie sich und ihre Vereinsarbeit den gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft erfolgreich arbeiten. Ziel des Grundlagenseminars ist es, Vereinsvorständen und Verantwortlichen in Initiativen eine Reflexion der bisherigen Arbeit und des persönlichen Engagements zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es wertvolle Informationen und Praxistipps für den Vereinsalltag und erste neue konkrete Umsetzungsideen für die Gestaltung der zukünftigen Vereinspraxis. Hierauf aufbauend werden in Einzelcoachings strategische und inhaltliche Vereinsthemen besprochen und vertieft.

Zu diesem umfassenden Angebot für Vereinsvorstände und Verantwortliche in Initiativen gehören zwei Seminartage und Einzelcoachings. Es können bis zu 12 Vereine/Initiativen mit je zwei Vorständen oder Verantwortlichen aus Initiativen (max. 24 Personen) daran teilnehmen. Für die Einzelcoachings sind pro Verein vier bis sechs Stunden vorgesehen.

Für dieses Gesamtpaket beträgt der Eigenanteil pro Verein/Initiative 150 Euro.

### **Grundlagenseminar**

Samstag, 06. März 2021, 9:00 bis 13:00 Uhr und

Samstag, 27. März 2021, 9:00 bis 13:00 Uhr

vhs Tübingen, Katharinenstraße 18, Saal

**>>> Anmeldung bis 1. Februar 2021** per E-Mail:  
[buengerengagement@tuebingen.de](mailto:buengerengagement@tuebingen.de)

oder Telefon: 07071 204-1532. Ich schicke Ihnen dann das Formular für die Bewerbung zu.

### **Erstellung und Schnitt von YouTube-Videos mit dem Smartphone**

Alexander Ries

Donnerstag, 15. April 2021, 15:00 bis 18:00 Uhr

Online

Kursnummer: 211-10221

>>> **Anmeldung ab 15.01.2021:** <https://kurzelinks.de/vhs20>, Telefon: 07071 5603-29

### **Fundraising-Praxisworkshop**

#### **Wie Sie Ihre Projekte langfristig finanzieren können**

Klaus Dieter Boll

Dienstag, 20. April 2021, 18:00 bis 22:00 Uhr und

Dienstag, 11. Mai 2021, 18:00 bis 22:00 Uhr

vhs Tübingen, Katharinenstraße 18, Schulungsraum 015

Kursnummer: 211-10222

>>> **Anmeldung ab 15.01.2021:** <https://kurzelinks.de/vhs20>, Telefon: 07071 5603-29

### **Online Sitzungen und Online Workshops moderieren und technisch umsetzen**

Alexander Ries

Donnerstag, 06. Mai 2021, 17:00 bis 19:00 Uhr

Online

Kursnummer: 211-51020

>>> **Anmeldung ab 15.01.2021:** <https://kurzelinks.de/vhs20>, Telefon: 07071 5603-29

### **Wie organisiere ich meine Zeit? Work-Engagement-Life-Balance Zeit- und Selbstmanagement für mehr Effizienz und weniger Stress**

Erika Magyarosi

Samstag, 12. Juni 2021, 9:00 bis 16:00 Uhr

Freitag, 02. Juli, 18:00 bis 21:00 Uhr

vhs Tübingen, Katharinenstraße 18, Schulungsraum 015

Kursnummer: 211-10223

>>> **Anmeldung ab 15.01.2021:** <https://kurzelinks.de/vhs20>, Telefon: 07071 5603-29

## Online Sitzungen spannend gestalten und frische Tools einsetzen

Alexander Ries

Dienstag, 15. Juni 2021, 17:00 bis 19:00 Uhr

Online

Kursnummer: 211-51021

>>> **Anmeldung ab 15.01.2021:** <https://kurzelinks.de/vhs20>, Telefon: 07071 5603-29

## Wie verschaffe ich mir Gehör?

### Stimme und Körpersprache, die Brücke zum anderen

Adelheid Krohn-Grimberghe

Donnerstag, 24. Juni 2021, 8:45 bis 16:45 Uhr

vhs Tübingen, Katharinenstraße 18, Saal

Kursnummer: 211-10224

>>> **Anmeldung ab 15.01.2021:** <https://kurzelinks.de/vhs20>, Telefon: 07071 5603-29

>>> **Broschüre „Fit fürs Engagement“:** [www.tuebingen.de/weiterbildung-engagierte](http://www.tuebingen.de/weiterbildung-engagierte)

## 2. Aktuelles zur Corona-Pandemie

### 2.1. Corona-Regeln für Vereine

Die vereinsrechtlichen Sonderregelungen im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ **sind bis Ende 2021 verlängert worden** (laut Bundesgesetzblatt vom 28.10.2020).

Die Regelungen betreffen

- die automatische Verlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder,
- die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung (mit internetgestützten Kommunikationsmedien wie z. B. Videokonferenz) ohne Satzungserlaubnis,
- die Vereinfachung der schriftlichen Beschlussfassung (Stimmabgabe von 50 Prozent der Mitglieder genügt). Zusätzlich können einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung schriftlich abgeben.

>>> **Verordnung:** [Bundgesetzblatt \(bgbl.de\)](http://Bundgesetzblatt.de)

Unter dem Link [wie "online gehen" funktionieren kann](#) finden Sie viele nützliche Informationen zu digitalen Formaten sowie deren konkrete Anwendung.

## 2.2. Corona-Hilfspaket verlängert bis 31. März 2021

Die Landesregierung hat ihr Corona-Hilfsprogramm für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen in Not verlängert. Diese können fünf weitere Monate lang Anträge auf finanzielle Unterstützung stellen.

>>> **Weitere Informationen:** [Corona Hilfspaket](#)

## 2.3. Unterstützungsmaßnahmen für die Kultur

Künstler\*innen und Kultur- und Kreativschaffende erhalten über die **Corona-Hotline** eine erste **Beratung zu den bestehenden Corona-Hilfen**. Unter der Hotline 0711 90715413 sind von Montag bis Freitag von 10-12 Uhr und von 14-16 Uhr Expertinnen und Experten erreichbar, die aktuelle Fragen rund um Unterstützungsleistungen während der Corona-Krise beantworten.

>>> **Weitere Informationen:** [Corona Hotline](#)

**Novemberhilfe ohne Steuerberater:** Soloselbständige können bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten ohne Steuerberater einen Antrag stellen.

>>> **Weitere Informationen:** [Novemberhilfe](#)

**Neustarthilfe für Solo-Selbständige:** Zusätzlich zur Erstattung von Fixkosten können Solo-Selbständige eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro beantragen.

>>> **Detailliertere Informationen mit Berechnungsbeispielen:**  
[Bundesfinanzministerium](#)

Zudem verlängert das Land das Corona-Soforthilfe-Programm für Sportvereine, Schullandheime und kirchliche Erwachsenenbildung in das kommende Jahr.

>>> **Weitere Informationen:** [Corona-Soforthilfe-Programm](#)

## 3. Gemeinnützigkeitsrecht

Dachverbände und Netzwerke gemeinnütziger Organisationen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen haben mit einem gemeinsamen Statement auf die Vorschläge des Bundesrats zu Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht reagiert.

>>> **s. Statement im Anhang**

## 4. Pro-bono Rechtsberatung

Seit Anfang 2018 bietet das gemeinnützige UPJ-Netzwerk für Corporate Citizenship und CSR zusammen mit engagierten Anwaltskanzleien **Pro Bono Rechtsberatung für gemeinnützige Organisationen**

an. Gemeinnützige Organisationen und Verbände können ihre konkreten Rechtsfragen einreichen, die entweder nicht anderweitig geklärt

oder für deren Bearbeitung keine finanziellen Mittel aufgebracht werden können.

>>> s. Flyer 1 im Anhang

## 5. Entlastung von Vereinen und Ehrenamt

Mit einem 13 Projekte umfassenden Maßnahmenpaket will die Landesregierung Vereine und das Ehrenamt von Bürokratie entlasten. Zugleich hat die Landesregierung ihren aktuellen Jahresbericht zum Bürokratieabbau veröffentlicht.

>>> **Weitere Informationen:** [Staatsministerium Baden-Württemberg](#)

## 6. Fördermöglichkeit für Sportvereine

Die WLSB-Sportstiftung zeichnet zwei besonders außergewöhnliche und wegweisende Projekte von Sportvereinen gemäß den Kategorien „Sportliches Engagement“ und „Soziales Engagement“ aus. Die Förderpreise sind mit je 4.000 Euro prämiert. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2021.

>>> **Flyer 2 im Anhang**

## 7. Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Am 23. Juni 2020 wurde die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt gegründet und hat Anfang Juli ihre Arbeit in Neustrelitz aufgenommen. Damit gibt es erstmals eine bundesweit tätige Anlaufstelle zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Das Budget für das Förderprogramm „Gemeinsam wirken in Zeiten von Corona“ ist jedoch bereits seit November deutlich überzeichnet.

>>> **Weitere Informationen:** [Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt](#)

Noch etwas zum Nachsinnen und zur Inspiration für die langen, dunklen und hoffentlich nicht zu einsamen Winterabende um diese Jahreswende:

### **Gedicht gegen die Angst von Ilma Rakusa (\*1946)**

Streichle das Blatt,  
küsse den Hund,  
tröste das Holz,  
hüte den Mund.

Lerne im Traum,  
schreibe was ist,  
nähre den Tag,  
forme die Frist.

Zähme den Kamm,

Lenke die Hand,

reime die Lust,  
schmücke den Schlaf,  
plätze die Lust.

eile und steh,  
zögere nicht,  
weile wie Schnee.

Neige das Glas,  
wiege das Buch,  
liebe die Luft,  
rette das Tuch.

Öffne die Tür,  
lade wen ein,  
schenke dich hin,  
mache dich fein.

Schau das Meer,  
rieche das Gras,  
kränke kein Kind,  
iss keinen Fraß.

Prüfe dein Herz,  
geh übers Feld,  
ruhe dich aus,  
rühr an die Welt.

Gertrud van Ackern  
Beauftragte für Bürgerengagement

Universitätsstadt Tübingen  
Am Markt 1  
72070 Tübingen  
Tel. 07071-2041532

[www.tuebingen.de/buergerengagement](http://www.tuebingen.de/buergerengagement)

Aus Gründen des Infektionsschutzes gibt es unterschiedliche Regeln für den Zugang zu städtischen Dienstgebäuden. Bitte beachten Sie dafür die zurzeit geltenden Angaben auf unserer Homepage [hier](#).

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

Wir bitten um Verständnis, wenn Sie diese Mail mehrmals erhalten. Wenn Sie als Einzelperson diese Informationen direkt von mir erhalten, künftig aber nicht mehr erhalten und aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, schreiben Sie bitte an: [buergerengagement@tuebingen.de](mailto:buergerengagement@tuebingen.de), sonst direkt an die Stelle von der Sie diese Mail bekommen haben.